

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

MÜNCHEN

LEIPZIG

**Erfahrungen mit dem Personalnachweis und neuen
PsychVVG-Regelungen in den
Budgetverhandlungen**

10. Fachtagung Psychiatrie
Berlin, 2. März 2018

Maja Nicole Moll
moll@seufert-law.de
089 – 29 033 126

Relevante Vorgaben 2017

- § 18 Abs. 2 Satz 1 BPfIV:
 - Nachweis der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung und der Mittelverwendung bei Vereinbarung von § 6 Abs. 4 BPfIV a.F.

- § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BPfIV:
 - Nachweis, inwieweit die Vorgaben der Psych-PV zur Zahl der Personalstellen für die Jahre 2016-2019 eingehalten wurden

- § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV:
 - Erhöhungsanspruch als Sondertatbestand

Psych-Personalnachweis-Vereinbarung (i.F.: PPNV)

- regelt Geltungsbereich und konkrete Vorgaben für
 - zu vereinbarende Stellenbesetzung,
 - tatsächliche Stellenbesetzung,
 - Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung,
 - Umsetzungsgrad,
 - Einzelheiten der Übermittlung und Auswertung

Umsetzung in den Budgetverhandlungen 2017

- Nachweis für 2016
- § 8 Abs. 1: Übermittlung des Nachweises an InEK und andere Vertragsparteien
- § 8 Abs. 3: Übermittlung umfasst Anlagen 1 und 2 für 2016
- § 8 Abs. 5: Genehmigung für BV (16 oder 17) vor 1. August 2017 und keine vollständige Dokumentation der nach § 3 PPNV erforderlichen Angaben: Anlage 1 muss nicht übermittelt werden
- Was ist dann mit Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV?

Keine Anlage 1 für 2016

- Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV:
 - Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV
 - Anlage 1 = Vorgaben der Psych-PV 2016
 - wie Nachweis für Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV erbringen? Denn Voraussetzung für Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV ist Kenntnis der Vorgaben der Psych-PV
 - Lösung: „Anlage 1“ – ähnliche Darstellung der VK, die Budget 2016 zu Grunde liegen sowie der entsprechenden PK
 - ohne Unterschrift der Vertragsparteien

Tatsächliche Stellenbesetzung = Anlage 2

- Inhalt und Berücksichtigung von besonderen Tatbeständen (Teilzeit / BD, Anrechnung Azubis, Psychotherapeuten in Ausbildung, Anrechnung von Fachkräften, Fachkräfte in § 5 Abs. 1 genannter und nicht genannter Berufsgruppen, Fremdpersonal) in PPNV explizit geregelt
- in einzelnen Bundesländern akzeptieren KT den Nachweis nicht, sondern hinterfragen ihn (Sachsen, Thüringen)
- Teilweise problematisch Zuordnung nicht genannter Berufsgruppen (Arbeitskreis „Einführung PEPP-System“ Bayern hat Liste erstellt)

Ergebnis Nachweis

- Erfüllung Vorgaben der Psych-PV: keine weiteren Rechtsfolgen
- Nichterfüllung der Vorgaben der Psych-PV: Erhöhungsanspruch gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV
- Szenarien:
 - Nichterfüllung, aber Geld ausgegeben, da nie ausreichend finanziert
 - Nichterfüllung, mehr Geld ausgegeben
 - Nichterfüllung, aber Geld nicht ausgegeben
 - Erfüllung, aber Geld nicht ausgegeben (Glücksfall?)

Szenario 1: Nichterfüllung, Geld ausgegeben

- „Idealfall“
- bislang in BV unproblematisch, weil der Fall, den sich KT idealtypischerweise als den Fall vorstellen, den Gesetzgeber regeln wollte
- bislang Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV mehr oder weniger unproblematisch gewährt

Szenario 2: Nichterfüllung, mehr Geld ausgegeben

- sehr problematisch!!
- KT vermuten, dass in „den anderen Positionen in der LKA Geld versteckt“ ist
- Ziel der KT: in 2018 Budget absenken, da das Haus ja in 2016 trotz der zu niedrigen Finanzierung mehr Geld als vereinbart ausgegeben hat, da muss es ja in der LKA 2016 irgendwo „Luftnummern“ eingebaut haben
- Gegenstrategie: Budget 2018 von Grund auf neu kalkulieren!

Szenario 3: Nichterfüllung, Geld nicht ausgegeben

- in der Praxis am häufigsten vorkommender Fall?
- Hintergrund: ein KH funktioniert nicht allein mit Psych-PV-Personal
- P: K3 2016!
- aufgrund Zeitläufte häufig K3 2016 keine Anpassung an tatsächliche IST-Kostenstrukturen, so dass Personalkosten für Psych-PV-Personal und Basiskosten in keinem passenden Verhältnis stehen
- KT: kein Geld nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV: KH hätte ja alles Geld für Psych-PV-Personal ausgeben können

Szenario 4: Erfüllung, Geld nicht ausgegeben

- bislang in Praxis von mir nicht erlebt
- würde von Kassen wahrscheinlich ähnlich behandelt werden wie Szenario 2

Erhöhungsanspruch

- Nachweis für das Jahr **2016** weist Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV aus
- Vorgaben der Psych-PV sind Stellen
- d.h.: maßgeblich sind nicht besetzte Stellen
- im Jahresdurchschnitt 2016 – im Vergleich zu den vereinbarten Stellen = Erfüllung der Vorgaben der Psych-PV

- → Gesamtbetrag 2017 zu erhöhen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV n.F. – gilt entsprechend für Nichtumsteiger, § 18 Abs. 3 Satz 5)
- Das heißt: in 2017 gibt es bei Unterbesetzung 2016 erst einmal Geld
- Stellen sind zusätzlich zu besetzen – Prüfung dann in 2018
- Unterbesetzung in 2016 hat in 2017 dann keine negative Konsequenz
- Mehrkosten sind nicht durch VÄW gedeckelt

Erste Schiedsstellenentscheidung, Ba-Wü, 1.2.2018

- Psych-PV-Vorgaben nicht erfüllt
- Geld nicht vollständig ausgegeben
- KT: es gäbe bereits in 2016 Zweckbindung, Geld hätte für Psych-PV-Personal ausgegeben werden müssen
 - also kein Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV
 - falls doch: öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch in Höhe des nicht ausgegebenen Betrages
- SSt Ba-Wü: Anspruch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BPfIV besteht: Wortlaut ist eindeutig, es kommt nur auf Unterbesetzung in 2016 an
- keine Zweckbindung der Psych-PV-Mittel in 2016
- kein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch
- Festsetzung der Anlage 2 für 2017; in Spalte 3 IST-Personal 2016 + zusätzliches Personal 2017 (Stufenplan)

LKA 2017

- in BV 2018 Nachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BPfIV für 2017 erneut zu führen
- wenn Nachweis Unterschreitung der Vorgaben der Psych-PV ausweist, dann § 18 Abs. 3 Satz 3 BPfIV:
 - keine Rückzahlung
 - keine Gesamtbetragsabsenkung
 - **wenn** Nachweis, dass alle vereinbarten PK für Personal ausgegeben
- daher **WICHTIG**: LKA 2017 an IST-Kostenstruktur anpassen
 - geht nur bei Neukalkulation von Grund auf
 - Berücksichtigung „Fremdpersonal“

Budgetvereinbarungen 2017 / 2018

- KT könnten auf die Idee kommen, in Entgeltvereinbarung weitergehende Zweckbindungsregelungen als nach der BPfIV zu vereinbaren
- Das ist abzulehnen!
- § 18 Abs. 3 BPfIV ist kein disponibles Recht
- Abweichende Regelungen **dürften** (!) nicht genehmigt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Seufert Rechtsanwälte
Residenzstraße 12
80333 München

Rechtsanwältin Maja Nicole Moll
moll@seufert-law.de
089 – 29 033 126

